

VEREINSSTATUTEN

beschlossen in der Generalversammlung am 30.11.2024

1. Name, Sitz und Tätigkeit des Vereines

- 1.1. Der Verein führt den Namen SPORTUNION Tennis Club St. Georgen, hat seinen Sitz in 7000 Eisenstadt – St. Georgen und erstreckt seine Tätigkeit insbesondere auf die Freistadt Eisenstadt – St. Georgen.
- 1.2. Der Verein ist Mitglied der SPORTUNION Österreich sowie der SPORTUNION Burgenland und erkennt deren Statuten an.
- 1.3. Der Verein ist berechtigt, Sektionen zu errichten.
- 1.4. Der Verein ist berechtigt, Zweigvereine mit eigener Rechtspersönlichkeit zu bilden. Zweigvereine haben ebenfalls der SPORTUNION Burgenland anzugehören.

2. Zweck des Vereines

Der Zweck des Vereins SPORTUNION Tennisclub St. Georgen ist die ausschließliche und unmittelbare Förderung des Körpersports, insbesondere des Tennissports. Der Verein ist überparteilich, gemeinnützig im Sinne der §§ 34 ff BAO und nicht auf Gewinn ausgerichtet.

- 2.1. Der Verein strebt danach, ein Umfeld zu schaffen, in dem sportliche Betätigung und gemeinschaftliches Miteinander im Vordergrund stehen. Dabei wird ein großer Wert auf Fairness, Respekt und Teamgeist gelegt. Der Verein und seine Mitglieder bekennen sich dabei zum Ehrenkodex der SPORTUNION.
- 2.2. Der Verein als Mitglied der SPORTUNION pflegt Beziehungen zu anderen Vereinen und Organisationen gleicher Zielsetzung sowie zur Freistadt Eisenstadt – St. Georgen und dem Land Burgenland.

3. Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

Zur Erlangung des Satzungszweckes dienen insbesondere die folgenden ideellen Mittel:

- 3.1. Abhaltung von Sportfesten, Wettbewerben, Meisterschaften und Veranstaltungen, die der Vereinsgemeinschaft dienen.
- 3.2. Veranstaltung von Lehrgängen, Kursen, Versammlungen und Tagungen.
- 3.3. Herausgabe von Printmedien fachlicher und allgemeiner Art sowie Betreuung von elektronischen und digitalen Medien.

- 3.4. Erwerb, Errichtung, Ausgestaltung und Betrieb von Sportstätten und Vereinslokalitäten sowie Beteiligung an anderen Vereinen und Kapitalgesellschaften, die den gleichen oder ähnlichen Zweck wie der Verein verfolgen.
- 3.5. Finanzielle und organisatorische Förderung seiner Mitglieder, der dazugehörigen Zweigvereine und Sektionen zur Erreichung und Durchführung sportlicher Ziele.
- 3.6. Die Erbringung von entgeltlichen, ohne Gewinnerzielungsabsicht durchgeführten sonstigen Leistungen an gemäß §§ 34 – 47 BAO abgabenrechtlich begünstigte Körperschaften, deren Tätigkeit dieselben wie die unter § 2 dieser Statuten genannten Zwecke fördert im Ausmaß von weniger als 25% der Gesamttätigkeit des Vereins. An den Leistungsempfänger muss eine Verrechnung zu Selbstkosten erfolgen.
- 3.7. Weitere notwendige Maßnahmen, die der Erreichung des Vereinszweckes dienlich sind.

3a. Begünstigungswürdigkeit im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung

- a) Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf die Erzielung eines finanziellen Gewinnes gerichtet und erfolgt ausschließlich und unmittelbar zur Förderung gemeinnütziger Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung (BAO).
- b) Eventuelle nicht im Sinne der §§ 34 ff BAO begünstigte Zwecke sind den begünstigten Zwecken untergeordnet und werden höchstens im Ausmaß von 10% der Gesamtressourcen verfolgt.
- c) Zufallsgewinne dürfen ausschließlich zur Erfüllung der in den Vereinsstatuten festgelegten begünstigten Zwecke verwendet werden.
- d) Die wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe des Vereins treten mit abgabenpflichtigen Betrieben derselben oder ähnlicher Art nicht in größerem Umfang, als dies bei Erfüllung der Vereinszwecke unvermeidbar ist, in Wettbewerb.
- e) Der Verein darf begünstigungsschädliche Betriebe, Gewerbebetriebe oder land- und forstwirtschaftliche Betriebe nur führen, wenn diese über Ausnahmegenehmigungen gem. § 45a oder § 44 Abs 2 BAO verfügen.
- f) Die Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für die begünstigten Zwecke verwendet werden.
- g) Der Verein hat seine Aufgaben nach den Kriterien der Gemeinnützigkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Zweckmäßigkeit zu erfüllen.
- h) Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und außerhalb des Vereinszweckes bzw. ohne entsprechende Gegenleistung in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen bzw. Vermögensvorteile aus Mitteln des Vereins erhalten.
- i) Bei Ausscheiden aus dem Verein und bei Auflösung des Vereins dürfen die Vereinsmitglieder nicht mehr als die eingezahlte Einlage oder den gemeinen Wert ihrer Sachen erhalten. Die Rückzahlung von geleisteten Einlagen ist mit dem gemeinen Wert der geleisteten Einlage begrenzt, die Rückgabe von Sacheinlagen mit dem gemeinen Wert zum Zeitpunkt der Rückgabe. Wertsteigerungen dürfen nicht berücksichtigt werden.

- j) Der Verein darf keine Personen durch Verwaltungsabgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe oder nicht fremdübliche Vergütungen (Gehälter) begünstigen.
- k) Gesammelte Spendenmittel dürfen ausschließlich für die im Zweck genannten Zwecke verwendet werden.
- l) Der Verein kann zur Zweckverfolgung Erfüllungsgehilfen im Sinne des § 40 Abs 1 BAO heranziehen. Deren Wirken ist wie eigenes Wirken des Vereins anzusehen.
- m) Der Verein kann teilweise oder zur Gänze für andere Körperschaften als Erfüllungsgehilfe gemäß § 40 Abs 1 BAO tätig werden.
- n) Der Verein kann Mittel als Zuwendungen an andere Einrichtungen weitergeben, im Ausmaß von unter 10% der gesamten Ausgaben oder unter Anwendung des § 40a Z 1 BAO an spendenbegünstigte Organisationen mit einer entsprechenden Widmung, sofern zumindest ein übereinstimmender Organisationszweck besteht.
- o) Der Verein kann unter Anwendung von § 40a Z 2 BAO Lieferungen und Leistungen an andere, gemäß den §§ 34 ff BAO begünstigte Körperschaften, erbringen. Diese Tätigkeit darf nur im Ausmaß von weniger als 25% der Gesamttätigkeit des Vereins ausgeübt werden. An den Leistungsempfänger muss eine Verrechnung zu Selbstkosten erfolgen.
- p) Der Verein kann im Rahmen von Kooperationen tätig werden. Sind nicht alle Kooperationspartner steuerlich begünstigt im Sinne der §§ 34 ff BAO, muss gemäß § 40 Abs 3 BAO sowohl der Zweck der Kooperation als auch der Beitrag des Vereins im Rahmen der Kooperation eine unmittelbare Förderung seines begünstigten Zweckes darstellen und es darf zu keinem Mittelabfluss zu einem nicht im Sinne der §§ 34 ff BAO begünstigten Kooperationspartner kommen.
- q) Der Verein ist berechtigt, gemeinnützige oder nicht gemeinnützige Kapitalgesellschaften zu gründen oder sich an ihnen zu beteiligen. Wird eine eigentümerlose Körperschaft gegründet, sind folgenden Voraussetzungen zu erfüllen: Die gegründete Körperschaft muss die Voraussetzungen der § 34 ff BAO erfüllen, zumindest einer ihrer Zwecke muss mit dem Zweck des Gründers übereinstimmen, die zugewendeten Mittel müssen zur Vermögensausstattung der gegründeten Körperschaft dienen und die Mittelübertragung muss mittelbar der Zweckverwirklichung des Gründers dienen.
- r) Der Verein kann, soweit die materiellen Mittel und der Vereinszweck dies zulassen, Angestellte haben oder sich überhaupt Dritter bedienen, um den Zweck zu erfüllen. Auch an Vereinsmitglieder, darin eingeschlossen Vereinsfunktionäre, kann Entgelt bezahlt werden, sofern dies auf Tätigkeiten bezogen ist, die über die Vereinstätigkeit im engsten Sinn hinausgeht, derartiges Entgelt hat einem Drittvergleich standzuhalten.

4. Aufbringung der Mittel

Der Vereinszweck soll insbesondere durch folgende materielle Mittel erreicht werden:

4.1. Beiträge und Gebühren

4.2. Einnahmen von Veranstaltungen aller Art, soweit sie nicht die Gemeinnützigkeit verletzen.

- 4.3. Einnahmen aus Beteiligungen bei Veranstaltungen und Kapitalgesellschaften.
- 4.4. Subventionen aus öffentlichen Mitteln und solchen der Bundessportförderung besonderer Art.
- 4.5. Einnahmen aus Vermietungen, Verpachtungen und Erträge aus Vereinskantinen sowie sonstige Einnahmen, die dem Vereinszweck dienen.
- 4.6. Spenden, Vermächtnisse, Sponsor- und Werbebeiträge sowie sonstige Zuwendungen zur Erhaltung des Sportbetriebes.
- 4.7. Einnahmen aus der Erbringung sonstiger Leistungen ohne Gewinnerzielungsabsicht an gemäß §§ 34-47 BAO abgabenrechtlich begünstigte Körperschaften, deren Tätigkeit dieselben wie die unter § 2 dieser Statuten genannten Zwecke fördert.

5. **Mitglieder des Vereines und Erwerb der Mitgliedschaft**

5.1. Arten der Mitglieder

- 5.1.1. Ordentliche
- 5.1.2. Außerordentliche
- 5.1.3. Ehrenmitglieder

- 5.2. Mitglieder des Vereines können Personen unabhängig ihres Geschlechts und Alters werden, die den Zweck des Vereines anerkennen.
- 5.3. Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet die Vereinsleitung. Die Aufnahme erfolgt aufgrund eines Antrages oder einer Beitrittserklärung. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- 5.4. Ordentliche Mitglieder sind jene, die den ihnen jährlich vorgeschrieben Mitgliedsbeitrag überweisen und sich aktiv am Vereinsleben beteiligen.
- 5.5. Außerordentliche Mitglieder können physische und juristische Personen sein, welche den Verein in besonderer Weise unterstützen.
- 5.6. Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen oder Mitglieder ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben. Sie werden auf Vorschlag der Vereinsleitung von der Generalversammlung ernannt, wobei mit einer Ehrenmitgliedschaft auch eine Ehrenfunktion (Ehrenobmann oder Ehrenbeirat) verbunden sein kann.

6. **Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet:

- 6.1. Durch Tod; bei juristischen Personen durch Erlöschen der Rechtspersönlichkeit.
- 6.2. Durch Verzicht auf die Mitgliedschaft oder Austritt. Dies ist nach Erfüllung der noch bestehenden Verpflichtung gegenüber dem Verein in schriftlicher Form mitzuteilen.

- 6.3. Durch Ausschluss, wenn ein Mitglied beharrlich gegen die Vereins- oder Verbandssatzungen zuwiderhandelt, das Ansehen oder die Interessen des Vereines schädigt, die Eintracht des Vereines gefährdet oder den Beschlüssen der Generalversammlung oder der Vereinsleitung nicht Folge leistet.
- 6.4. Im Falle des Ausschlusses eines ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliedes durch die Vereinsleitung steht diesem innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung der Ausschlussentscheidung eine Beschwerde an das Schiedsgericht zu. Bis zu dessen Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte.
- 6.5. Im Falle eines Austrittes oder eines Ausschlusses bleibt die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge hiervon unberührt und erfolgt keine Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge und Gebühren.
- 6.6. Das Ende der Mitgliedschaft im Hauptverein hat auch automatisch das Ende der Mitgliedschaft in allenfalls bestehenden Zweigvereinen zur Folge.

7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 7.1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zweckgewidmet zu beanspruchen.
- 7.2. Die ordentlichen Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, und Ehrenmitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht, die außerordentlichen Mitglieder nehmen mit beratender Stimme an der Generalversammlung teil.
- 7.3. Die ordentlichen Mitglieder, welche teilnahmeberechtigte Mitglieder des jeweils beschlussfassenden Organs sind, haben das Recht auf umfassende Information durch dieses Organ.
- 7.4. Ein Zehntel der Mitglieder kann schriftlich unter Angabe von Gründen Informationen über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung von der Vereinsleitung verlangen, wobei diese Informationen binnen vier Wochen zu geben und vertraulich zu behandeln sind.
- 7.5. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines geschädigt oder die Gemeinschaft beeinträchtigt werden kann.
- 7.6. Die Mitglieder haben die Vereinssatzungen und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten und die von den Organen beschlossenen Beiträge und Gebühren zu leisten.
- 7.7. Die Mitglieder stimmen der jeweils aktuellen Datenschutzerklärung zu, die ihnen von der Vereinsleitung vorgelegt wird. Der Verein verpflichtet sich bei der Datenverarbeitung zur Einhaltung der in Österreich geltenden Datenschutzbestimmungen.

8. Vereinsorgane

- 8.1. Mitglieder der Vereinsorgane können volljährige Personen unabhängig ihres Geschlechts sein. Sollten einzelne Funktionsbezeichnungen nicht geschlechtsneutral formuliert sein, sind diese jedenfalls aber geschlechtsneutral zu verstehen.

8.2. Die Organe des Vereines sind:

8.2.1. Generalversammlung

8.2.2. Vereinsleitung

8.2.3. Rechnungsprüfung

8.2.4. Schiedsgericht

8.3. Die Funktionsperiode der Vereinsleitung und der Rechnungsprüfung beträgt grundsätzlich vier Jahre und dauert jedenfalls bis zur Neuwahl an.

9. Generalversammlung

9.1. Der Generalversammlung steht die höchste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu. Hierzu gehören im Besonderen:

9.1.1. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung.

9.1.2. Entgegennahme und Genehmigung der Rechenschaftsberichte der Mitglieder der Vereinsleitung und Rechnungsprüfenden

9.1.3. Bestellung und Enthebung (einzelner Mitglieder) der Vereinsleitung und der Rechnungsprüfenden.

9.1.4. Entlastung der Vereinsleitung und einzelner ihrer Mitglieder.

9.1.5. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, abgesehen von Anpassungen der bestehenden Mitgliedsbeiträge iS von Punkt 11.1.11.

9.1.6. Beschlussfassung über eingebrachte Anträge.

9.1.7. Ernennung und Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften (Ehrenfunktionen).

9.1.8. Satzungsänderungen.

9.1.9. Entscheidung über die freiwillige Auflösung.

9.2. Die ordentliche Generalversammlung wird mindestens alle vier Jahre abgehalten. Die Einberufung erfolgt durch die Vereinsleitung mit schriftlicher Bekanntgabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mindestens drei Wochen vor ihrer Abhaltung. Die Schriftform ist gewahrt, wenn die Mitteilung per E-Mail oder einem anderen Telekommunikationsmittel erfolgt.

9.3. Anträge zur Generalversammlung müssen spätestens acht Tage vor deren Abhaltung bei der Vereinsleitung eingelangt sein.

9.4. Teilnahmeberechtigt sind alle, stimmberechtigt jedoch nur jene ordentlichen Vereinsmitglieder, die im Zeitpunkt einer Generalversammlung das 16. Lebensjahr vollendet und ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt haben.

9.5. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der ordentlichen,

stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Nach Ablauf einer halben Stunde ist die Generalversammlung am gleichen Ort und mit der gleichen Tagesordnung, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, beschlussfähig.

- 9.6. Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit in den Satzungen nicht ein anderes Stimmenverhältnis vorgeschrieben ist. Beschlüsse über Änderungen der Satzung bedürfen jedoch einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 9.7. Eine außerordentliche Generalversammlung muss innerhalb von vier Wochen einberufen werden, wenn dies von der Vereinsleitung beschlossen wird oder ein Zehntel aller Vereinsmitglieder dies schriftlich verlangt, oder von den Rechnungsprüfern verlangt wird. Die Einberufung erfolgt durch die Vereinsleitung mit schriftlicher Bekanntgabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mindestens drei Wochen vor ihrer Abhaltung. Die Schriftform ist gewahrt, wenn die Mitteilung per E-Mail oder einem anderen Telekommunikationsmittel erfolgt.
- 9.8. Über den Ablauf jeder Generalversammlung ist ein Protokoll zu errichten.

10. Vereinsleitung

- 10.1. Die Vereinsleitung ist das geschäftsführende Organ des Vereines.
- 10.2. Die Vereinsleitung besteht jedenfalls aus den folgenden Mitgliedern („Funktionär:innen“):
 - 10.2.1. Obmann/Obfrau und zumindest einer Stellvertretung.
 - 10.2.2. Schriftführer:in und allfällige Stellvertretung.
 - 10.2.3. Kassier:in und allfällige Stellvertretung.
- 10.3. Der Vereinsleitung können weitere Funktionär:innen angehören. Der Aufgabenbereich weiterer Funktionär:innen wird durch Beschluss der Vereinsleitung für die jeweilige Funktionsperiode festgelegt.
- 10.4. Abgesehen von den in Punkt 10.7 genannten Fällen werden die Mitglieder der Vereinsleitung von der Generalversammlung gewählt. Die Funktion eines Mitgliedes wird nur dann mitgewählt, wenn es sich um eine in 10.2.1. bis 10.2.3. genannte Funktionen handelt. Die übrigen Funktionen werden durch Beschluss der Vereinsleitung für die laufende Funktionsperiode festgelegt.
- 10.5. Die Vereinsleitung hält mindestens drei Sitzungen pro Kalenderjahr ab. Die Einberufung erfolgt schriftlich, durch Obmann/Obfrau oder einer Stellvertretung mindestens acht Tage vor Sitzung mit Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung. Die Schriftform ist gewahrt, wenn die Mitteilung per E-Mail oder einem anderen Telekommunikationsmittel erfolgt.
- 10.6. Die Funktion (eines Mitgliedes) der Vereinsleitung oder der Rechnungsprüfung erlischt durch Tod, Ablauf der Funktionsperiode, Enthebung durch die Generalversammlung oder durch Rücktritt, welcher der Vereinsleitung rechtzeitig und schriftlich mitzuteilen ist. Entsteht durch den Rücktritt ein Schaden, kann das Mitglied vom Verein nach den Grundsätzen des Schadenersatzrechtes (in Verbindung mit §§ 24 und 31a VereinsG) auf Ersatz in Anspruch genommen werden.

- 10.7. Die Vereinsleitung kann während laufender Funktionsperiode ein oder mehrere andere wählbare Vereinsmitglieder bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung kooptieren. Obmann kann/Obfrau kann durch Kooptation nicht ersetzt werden. Die Generalversammlung hat die Kooptation nachträglich zu genehmigen.
- 10.8. Im Falle des Ausscheidens von mehr als der Hälfte der von der Generalversammlung gewählten, ordentlichen Mitgliedern der Vereinsleitung ist eine Neuwahl der Vereinsleitung durchzuführen und dazu eine außerordentliche Generalversammlung innerhalb von zwei Monaten durch die verbleibende Vereinsleitung einzuberufen. Diesfalls sind keine Quoren zu erfüllen.

11. Aufgaben der Vereinsleitung

- 11.1. Der Vereinsleitung sind alle Aufgaben übertragen, welche nicht einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Insbesondere sind dies folgende Aufgaben:
 - 11.1.1. Erstellung der Jahresvoranschläge, Abfassung der Rechenschaftsberichte und der Rechnungsabschlüsse
 - 11.1.2. Vorbereitung der Generalversammlung.
 - 11.1.3. Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung.
 - 11.1.4. Verwaltung des Vereinsvermögens.
 - 11.1.5. Festsetzung von Abgaben und Gebühren.
 - 11.1.6. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
 - 11.1.7. Festlegung des Sportprogramms, Bestellung und Enthebung von Sektionsleitern
 - 11.1.8. Teilnahme an Meisterschaften sowie die Bestellung der Trainer, Lehrwarte und Übungsleiter.
 - 11.1.9. Einrichtung und Auflösung von Ausschüssen zur Unterstützung der Vereinsleitung.
 - 11.1.10. Aufnahme und Entlassung von Mitarbeitern.
 - 11.1.11. Inflationsanpassung der Mitgliedsbeiträge.
- 11.2. Eine Inflationsanpassung der Mitgliedsbeiträge kann maximal einmal pro Kalenderjahr vorgenommen werden. Als Berechnungsmaß für die Inflationsanpassung dient der von der STATISTIK AUSTRIA verlautbarte Verbraucherpreisindex 2020=100 oder ein an seine Stelle tretender Index. Als Bezugsgröße gilt die für den Monat der letzten Erhöhung oder Inflationsanpassung der Mitgliedsbeiträge verlautbarte Indexzahl. Über solch eine bloße Inflationsanpassung hinausgehende Erhöhungen der Mitgliedsbeiträge bedarf eines Beschlusses der Generalversammlung.
- 11.3. Die Vereinsleitung ist in einer Sitzung beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Sitzungen können nicht nur physisch sondern auch virtuell oder in hybrider Form abgehalten werden. Über die Form der Abhaltung entscheidet Obmann/Obfrau. Individuelle Verbindungsprobleme einzelner Teilnehmer bilden jedenfalls keine

Grundlage für die Anfechtung eines in einer virtuellen oder hybriden Vorstandssitzung gefassten Beschlusses. Nähere Bestimmungen zum Ablauf, den organisatorischen und technischen Voraussetzungen einer virtuellen oder hybriden Vorstandssitzung können in einer vom Vorstand zu beschließenden Geschäftsordnung geregelt werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die physische Vorstandssitzung sinngemäß.

- 11.4. Die Beschlüsse der Vereinsleitung werden, sofern nicht punktuell anders in der Satzung geregelt, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet Obmann/Obfrau. Eine Stimmenthaltung ist für den Fall der Befangenheit des jeweiligen Mitglieds der Vereinsleitung möglich. Dies ist vor einem jeweiligen Beschluss von der betreffenden Person anzuzeigen.
- 11.5. Für die Errichtung oder Abänderung einer Geschäftsordnung, für die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung, für den Ausschluss von Mitgliedern, für die Fassung eines Ressortverteilungsbeschlusses sowie die Inflationsanpassung der Mitgliedsbeiträge ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 11.6. Beschlüsse im Umlaufverfahren sind möglich, sofern keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen. Für die in Punkt 11.5, 16.1 und 16.5 genannten Angelegenheiten ist eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren jedenfalls unzulässig.
- 11.7. Ein Umlaufbeschluss ist zulässig, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder schriftlich, per E-Mail oder über einen anderen elektronischen Kommunikationsweg über den Beschlussantrag informiert wurden und mindestens die in Punkt 11.4 dieser Satzung festgelegte Mehrheit der Mitglieder innerhalb von 14 Tage ihre Zustimmung schriftlich oder elektronisch erteilt. Die Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist weiters nur dann gültig, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder am Verfahren teilnehmen. Der Beschluss wird mit Ablauf der festgelegten Frist wirksam, sofern die erforderliche Mehrheit erreicht wurde. Das Ergebnis des Umlaufbeschlusses ist in das nächste Sitzungsprotokoll aufzunehmen.
- 11.8. Anträge, welche in der Vorstandssitzung behandelt werden sollen, können schriftlich vor der Vorstandssitzung oder mündlich in der Vorstandssitzung gestellt werden. Ein Tagesordnungspunkt ist in die Tagesordnung aufzunehmen, wenn dies zwei Drittel der anwesenden Vorstandsmitglieder verlangen.
- 11.9. Die Vereinsleitung kann unter ihrer Aufsicht den gemäß § 15 eingerichteten Ausschüssen bestimmte Angelegenheiten zur Entscheidung und Beschlussfassung übertragen.

12. Aufgaben der Mitglieder der Vereinsleitung und Ressortverteilung

- 12.1. Die Vereinsleitung sorgt für eine einheitliche, nach den Vereinssatzungen und nach den Beschlüssen der Generalversammlung ausgerichtete Führung. Der Obmann führt in sämtlichen Vereinsgremien den Vorsitz, sofern kein anderes Mitglied der Vereinsleitung durch Beschluss der Vereinsleitung dazu bestimmt ist.
- 12.2. Die Vereinsleitung kann mit der Zustimmung von drei Viertel ihrer Mitglieder per Beschluss eine Ressortverteilung vereinbaren („Ressortverteilungsbeschluss“). Ein Ressortverteilungsbeschluss gilt bis zu seiner Änderung oder seinem Widerruf, längstens bis zum Ende der laufenden Funktionsperiode. Änderung und Widerruf des Ressortverteilungsbeschlusses erfordern dieselben Quoren, die für die Erlassung des Ressortverteilungsbeschlusses erforderlich sind. Nähere Regelungen zur Ressortverteilung können in einer Geschäftsordnung getroffen werden.

den.

- 12.3. Obmann/Obfrau vertritt den Verein nach außen. Bei Gefahr in Verzug ist Obmann/Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder der Vereinsleitung oder eines ihrer Gremien fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen. Dabei muss Obmann/Obfrau mit größtmöglicher Sorgfalt vorgehen und sich bestmöglich mit ihren Stellvertretungen abstimmen. Diese Anordnungen bedürfen der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- 12.4. Schriftführer:in besorgt gemeinsam mit allfälliger Stellvertretung den Schrift- und Postverkehr sowie alle schriftlichen Arbeiten, sofern sie nicht in die Zuständigkeit eines anderen Ressorts fallen. Schriftführer:in führt die Protokolle aller Vereinssitzungen, die Vereinschronik, die Mitgliederliste und die Vereinsstatistik, versendet die Einladungen zu Sitzungen, Versammlungen, Veranstaltungen, sowie die Meldungen und Mitteilungen an den Dachverband, die Fachverbände und an die Behörden.
- 12.5. Kassier:in ist gemeinsam mit allfälliger Stellvertretung mit der Führung der Finanzen des Vereines, der Vorbereitung und Erstellung der Voranschläge und Abrechnungen verantwortlich. Zahlungen des Vereins sind durch Kassier:in oder allfälliger Stellvertretung auf Grundlage von Beschlüssen der Vereinsleitung oder aufgrund der Entscheidung einer Ressortleitung, sofern sie unterhalb des Dispositionsbetrages sind, zu tätigen. Kassier:in sorgt für die ordnungsgemäße Aufbewahrung aller Belege, Rechnungen und sonstiger Finanzunterlagen.
- 12.6. Der jährliche Rechnungsabschluss ist binnen fünf Monaten nach Ende des Rechnungsjahres von der Vereinsleitung zu beschließen und den Rechnungsprüfern verbindend vorzulegen.
- 12.7. Die Aufgabenverteilung der übrigen Mitglieder der Vereinsleitung beschließt die Vereinsleitung zu Beginn ihrer neuen Funktionsperiode.

13. Die Mitgliederversammlung

- 13.1. Die Mitgliederversammlung findet einmal pro Kalenderjahr statt. Die Einberufung erfolgt durch die Vereinsleitung mit schriftlicher Bekanntgabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mindestens drei Wochen vor ihrer Abhaltung. Die Mitgliederversammlung ist kein Entscheidungsgremium, sondern verfolgt primär informative und beratende Zwecke.
- 13.2. In der Mitgliederversammlung präsentieren Mitglieder der Vereinsleitung geplante Vorhaben für die jeweils kommende Saison bzw die kommenden zwei Saisonen. Mitglieder können sich zu diesen Vorhaben äußern. Die Äußerungen sind bei der Beschlussfassung über Umsetzung des jeweiligen Vorhabens von der Vereinsleitung zu behandeln.
- 13.3. Vorhaben, die ein voraussichtliches Gesamtvolumen von über EUR 15.000 ausmachen („Große Vorhaben“), müssen vor ihrer Beschließung und Umsetzung durch die Vereinsleitung jedenfalls zuvor in einer Mitgliederversammlung präsentiert werden.
- 13.4. Bei einem Großen Vorhaben kann die Mitgliederversammlung eine Beschlussfassung im Rahmen einer die Generalversammlung verlangen. Dazu ist ein Antrag von zumindest einem Zehntel aller Vereinsmitglieder schriftlich binnen 4 Wochen ab Zustellung des Mitgliederversammungsprotokolls zu stellen. Diesfalls hat die Vereinsleitung zu diesem Zweck eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen.

- 13.5. Über jede Mitgliederversammlung wird ein Protokoll („Mitgliederversammlungsprotokoll“) erichtet.

14. Die Vertretung des Vereines

- 14.1. Der Verein wird nach außen von Obmann/Obfrau vertreten, im Verhinderungsfall von den Stellvertretungen.
- 14.2. Alle Ausfertigungen, Bekanntmachungen und Geschäftsstücke des Vereines nach außen hin sind von Obmann/Obfrau und von Schriftführer:in zu zeichnen. In Finanzangelegenheiten und bei Rechtsgeschäften, die eine Verbindlichkeit des Vereines begründen, zeichnen Obmann/Obfrau mit Kassier:in.
- 14.3. Bei einer Verhinderung von Obmann/Obfrau vertreten die Stellvertretungen in der Reihenfolge ihrer Wahl gemäß Beschluss der Generalversammlung maximal für die Dauer von sechs Monaten. Sollte die Verhinderung von Obmann/Obfrau bis dahin nicht weggefallen sein, hat die Vereinsleitung eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen, in der entweder nur Obmann/Obfrau oder die gesamte Vereinsleitung neu gewählt werden.
- 14.4. Bei Verhinderung von Funktionär:innen vertreten deren Stellvertretungen. Bei mehreren Stellvertretungen vertreten diese in der Reihenfolge ihrer Wahl gemäß Beschluss der Generalversammlung.

15. Ausschüsse und Beiräte

- 15.1. Zur Unterstützung der Führungsaufgaben der Vereinsleitung und zur Beratung und Vorbehandlung wichtiger oder schwieriger Angelegenheiten können Ausschüsse durch die Vereinsleitung eingesetzt werden. Die Vorsitzenden und Mitglieder werden von der Vereinsleitung bestellt. Die Aufgaben der Ausschüsse sind im Einzelnen von der Vereinsleitung festzulegen. Die Beschlüsse bedürfen zur Durchführung der Genehmigung der Vereinsleitung. Die Tätigkeit von Ausschüssen endet spätestens mit Ende der Funktionsperiode der Vereinsleitung.
- 15.2. Zur Unterstützung bei operativen Angelegenheiten können Beiräte per Beschluss der Vereinsleitung bestellt werden. Diese können über Einladung der Vereinsleitung an Sitzungen der Vereinsleitung beratend teilnehmen. Die Tätigkeit von Beiräten endet spätestens mit Ende der Funktionsperiode der Vereinsleitung.

16. Sektionen

- 16.1. Die Vereinsleitung ist befugt, nach Bedarf Sektionen für bestimmte Sportarten, Interessensgebiete oder Tätigkeitsbereiche einzurichten, um die Vereinszwecke effizient zu fördern. Die Errichtung neuer Sektionen sowie die Auflösung bestehender Sektionen bedarf eines einstimmigen Beschlusses der Vereinsleitung.
- 16.2. Jede Sektion wird von einer/einem Sektionsleitenden geführt, die/der vom Vorstand ernannt und abberufen werden kann. Sektionsleitende sind für die organisatorische und inhaltliche Leitung der jeweiligen Sektion verantwortlich und vertreten die Sektion gegenüber dem Vorstand und den Vereinsmitgliedern.
- 16.3. Sektionsleitende sind für die Planung und Durchführung von Aktivitäten innerhalb ihrer Sektion verantwortlich. Sie legen der Vereinsleitung regelmäßig Rechenschaft über ihre Tätigkeiten

und Finanzen ab und stimmen Maßnahmen, die den gesamten Verein betreffen, mit der Vereinsleitung ab.

- 16.4. Die Sektionen erhalten ein eigenes Budget, das vom Vorstand festgelegt wird. Die Sektionsleitenden sind für die Einhaltung dieses Budgets verantwortlich und legen eine jährliche Abrechnung vor.
- 16.5. Die Vereinsleitung kann eine Sektion auflösen, wenn deren Aktivitäten nicht mehr im Interesse des Vereins sind oder die Sektion keine ausreichende Teilnahme findet. Die Entscheidung zur Auflösung muss die Vereinsleitung einstimmig treffen.

17. Rechnungsprüfung

- 17.1. Die Rechnungsprüfung besteht aus zumindest 2 Personen, die von der Generalversammlung gewählt werden. Rechnungsprüfende sind verpflichtet, den Rechnungsabschluss binnen vier Monaten nach Übergabe durch die Vereinsleitung zu prüfen.
- 17.2. Die Rechnungsprüfung hat die Finanzgebarung des Vereines in materieller und formeller Hinsicht und den Rechnungsabschluss jährlich zu prüfen und der Vereinsleitung darüber zu berichten. Außerdem hat sie über die jeweilige gesamte Funktionsperiode der Generalversammlung einen Bericht zu geben.
- 17.3. Die Rechnungsprüfenden sind befugt, auch während des laufenden Jahres in die Bücher und Unterlagen Einsicht zu nehmen, haben das Recht auf umfassende Information durch die Vereinsleitung und erhalten deren Protokolle. Dabei darf jedoch die Arbeit der Vereinsleitung nicht behindert werden. Über Einladung der Vereinsleitung können die Rechnungsprüfenden an den Vereinsleitungssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.
- 17.4. Während der Ausübung ihrer Funktion als Rechnungsprüfer dürfen die Rechnungsprüfer keine andere Funktion im Verein ausüben.

18. Schiedsgericht

- 18.1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet dieses Schiedsgericht.
- 18.2. Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen stimmberechtigten Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von zwei Wochen der Vereinsleitung zwei Vereinsmitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Die so namhaft gemachten Schiedsrichter wählen mit Stimmenmehrheit ein fünftes Vereinsmitglied innerhalb von sieben Tagen zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit unter den Vorgeschlagenen entscheidet das Los.
- 18.3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit all seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

19. Geschäftsordnung

- 19.1. Die Vereinsleitung kann eine Geschäftsordnung beschließen, die bis auf Widerruf oder Abän-

derung Gültigkeit besitzt. Eine gegebenenfalls vorhandene Geschäftsordnung der SPORTUNION Burgenland findet sinngemäß und subsidiär Anwendung.

20. Auflösung des Vereines

- 20.1. Die freiwillige Auflösung des Vereines, der Austritt oder Übertritt zu einem anderen Verein oder Verband kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 20.2. Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Auflösung zu beschließen.
- 20.3. Bei Auflösung des Vereins, bei Austritt oder Übertritt zu einem anderen Verband oder Verein oder bei Wegfall seines bisherigen begünstigten Zwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vermögen des Vereins jedenfalls für die in dieser Rechtsgrundlage angeführten, gemäß § 4a Abs 2 EStG 1988 begünstigten Zwecke zu verwenden.
- 20.4. Zu diesem Zweck ist das verbleibende Vermögen an den SPORTUNION Burgenland mit der zwingenden Auflage der ausschließlichen Verwendung für den Zweck der Förderung des Körpersports zu übergeben, wenn diesem zum Zeitpunkt der Vermögensübergabe die Begünstigung gemäß § 4a EStG 1988 zukommt.
- 20.5. Sollte die SPORTUNION Burgenland im Zeitpunkt der durch die Auflösung des Vereins oder den Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks nötigen Vermögensabwicklung nicht mehr existieren, ihm die Begünstigung gemäß § 4a EStG 1988 nicht mehr zukommen, oder aus sonstigen Gründen die Übergabe des Vermögens nicht im Sinne obiger Ausführungen möglich sein, soll das verbleibende Vermögen des Vereins anderen Körperschaften zufallen, die die genannten Voraussetzungen erfüllen.
- Der letzte Vereinsvorstand hat die Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde und der SPORTUNION Burgenland schriftlich anzuzeigen. Der Verein kann entweder durch behördliche Verfügung oder freiwillig aufgelöst werden.
- 20.6. Die Mitglieder des Vereines dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines erhalten.

DI Franz Michael Binder
(Obmann)

Sigrid Hahnenkamp-Binder
(Schriftführerin)